

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

(Stand 18.10.2011)

der Messe Frankfurt GmbH, der Messe Frankfurt Exhibition GmbH,
der Messe Frankfurt Venue GmbH und der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile:
- 1.1.1 Das Auftrags- oder Bestellschreiben des Auftraggebers („AG“)
- 1.1.2 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- 1.1.3 Die in dem Auftrags- oder Bestellschreiben des AG etwa aufgeführten Vertragsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Pläne, Zeichnungen etc.).
- 1.1.4 Für Lieferungen von beweglichen Sachen/Waren einschließlich Lieferungen herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (§ 651 Abs. 1 BGB): Kaufvertragsrecht des BGB. Für Bauleistungen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOB/A: die VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Für alle sonstigen Leistungen: Werkvertragsrecht des BGB.
- 1.1.5 Die anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC), sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. sowie die Gelbdrucke der DIN-Normen, letztere vorrangig vor den DIN-Normen; ferner die VDI-, VDE- und VdS-Vorschriften, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V.

Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.

1.1.6 Ergänzend die Vorschriften und Auflagen aller privaten und öffentlichen Versorgungsträger, insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen der Netzdienste Rhein-Main GmbH und die Anschlussbedingungen der Deutsche Telekom AG.

1.1.7 Zu beachten sind weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze einschließlich Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen und Verordnungen (insbesondere Güteüberwachungsverordnungen) sowie Ortssatzungen, die das im Auftrags- oder Bestellschreiben bezeichnete Vorhaben betreffen.

1.2 Vertragsbestandteile sind nur die unter 1.1 aufgeführten, nicht das Angebot des Lieferanten/Auftragnehmers („AN“), etwaige Vorverträge, unter 1.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages. Insbesondere sind Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN nicht Vertragsbestandteile.

1.3 Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, aus der Reihenfolge in 1.1. Die Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäß 1.1.3 bestimmt sich

nach der im Auftrags- oder Bestellschreiben festgelegten Reihenfolge. Ist eine solche nicht festgelegt, gelten sie gleichrangig mit der Maßgabe, dass im Fall von Widersprüchen der AG berechnigt ist, die geschuldete Leistung im Rahmen der Vertragsbestandteile zu bestimmen. Soweit Vertragsbestandteile gemäß 1.1.3 den Anforderungen der anerkannten Regeln der Baukunst/Technik nicht genügen sollten, sind letztere vorrangig.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen des AN

2.1 Der AN erbringt seine Leistung nach Maßgabe des Vertrages und der Vertragsbestandteile gemäß 1.1 vollständig und funktionsgerecht.

2.2 Der AN hat alle für die Durchführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu beschaffen, mit Ausnahme etwa erforderlicher Baugenehmigungen. Soweit der AN Genehmigungen zu beschaffen hat, trägt er auch die hierfür entstehenden Gebühren. Diese sind mit den vereinbarten (Einheits-) Preisen abgegolten.

2.3 Leistungen, die in Bedarfs-/Eventualpositionen oder Wahl-/Alternativpositionen beschrieben sind, können vom AG gefordert werden. Die Verpflichtung und die Berechtigung des AN zur Ausführung derartiger Leistungen besteht jedoch nur dann und insoweit, als der AG diese Leistungen von dem AN abrufen. Der AG ist berechnigt, die Ausführung der Bedarfs-/Eventualpositionen oder der Wahl-/Alternativpositionen auch noch nach Vertragsabschluss bis zur Erbringung der Leistung abzurufen.

§ 3 Termine

3.1 Sofern und soweit in dem Auftrags- oder Bestellschreiben des AG oder in sonstigen Vertragsbestandteilen Anfangs-, Einzel-/Zwischen- und/oder Endtermine genannt sind, werden diese als Vertragstermine vereinbart.

3.2 Soweit Pläne und Unterlagen vom AG für die Lieferungen und/oder Leistungen des AN erforderlich sind, ist der AN verpflichtet, die Unterlagen rechtzeitig (spätestens 3 Werktage vor Beginn der Leistung bzw. vor Beginn etwaig notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen, wie z.B. Materialbestellung etc.) bei dem AG anzufordern. Soweit der AN darauf nicht oder nicht fristgemäß hinweist, kann sich der AN insbesondere bei Ansprüchen des AG aus und wegen Verzugs nicht auf darauf beruhende etwaige Verzögerungen und/oder Behinderungen berufen.

§ 4 Vergütung/Zahlungen

4.1 Mit der im Auftrags- oder Bestellschreiben genannten Vergütung/Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen/Lieferungen sowie sämtliche Nebenkosten abgegolten. Mit der Vergütung sind auch sämtliche vor Vertragsschluss erbrachten Leistungen/Lieferungen abgegolten.

4.2 Zahlungen hat der AG zu leisten innerhalb von 30 Tagen ab dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Lieferung bzw. Fertigstellung und Abnahme sämtlicher Leistungen. Bis zum Nachweis der Versicherung gemäß § 6 steht dem AG hinsichtlich der Vergütung ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 5 Haftung für Mängel

5.1 Der AN haftet für die Mängelfreiheit der von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, dass in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist.

5.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht etwas

anderes vereinbart ist.

5.3 Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für diese die Frist gemäß 5.2 erneut. Der AG kann jeweils vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gemäß 5.2 und 5.3 Abs. 1 eine gemeinsame Besichtigung der betreffenden Leistungen verlangen.

§ 6 Haftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Bauzeit bzw. bis zur letzten Lieferung und die Dauer der Mängelbeseitigung auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den Deckungssummen gemäß Auftrags- oder Bestellschreiben bei einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Versicherer, der in der Bundesrepublik Deutschland verklagt werden kann, abzuschließen. Sofern und soweit in dem Auftrags- oder Bestellschreiben nichts Abweichendes geregelt ist, haben sich die Deckungssummen auf folgende Mindestbeträge zu belaufen:
 – EUR 2 Mio. für Personenschäden,
 – EUR 1 Mio. für Sachschäden,
 – EUR 100.000,00 für Vermögensschäden.
 Die Versicherungssummen dürfen pro Versicherungsjahr auf das [Dreifache] der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt sein.

§ 7 Haftung

Der AN tritt für alle von ihm verursachten Personen-, Sach- und sonstigen Schäden ein, die bei der Durchführung der übernommenen Lieferungen und/oder Leistungen entstehen. Der AN stellt den AG von allen von ihm verursachten Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen, aber auch allen sonstigen Ansprüchen Dritter (wie z.B. nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche gemäß § 906 BGB, gegebenenfalls in entsprechender Anwendung), die gegenüber dem AG geltend gemacht werden, frei.

§ 8 Leistungsverweigerung

8.1 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu

beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will.

Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

8.2 Sicherheit gemäß 8.1 kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers, das bzw. der in der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist. Die Bürgschaft hat dem Muster gemäß Anlage 8.2 zu diesen Bedingungen zu entsprechen. Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in demjenigen Umfange zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

8.3 Die Bestimmungen von 8.1 und 8.2 gelten entsprechend auch dann, wenn der AN den Vertrag wegen Verzuges des AG kündigen will und der AG den Verzug bestreitet; der AG kann dann die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden und zwar auch noch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Kündigung dem AG zugegangen ist. Der AN kann entsprechend die Sicherheitsleistung ablehnen und Zahlung verlangen, sofern er Sicherheit für einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch bzw. Schadensersatzanspruch leistet.

§ 9 Urheberrecht

Der AN räumt dem AG das – auch auf etwaige Erwerber des Grundstücks weiter übertragbare – Recht ein, alle Planungen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu benutzen, zu veröffentlichen und auch zu ändern, auch

falls das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen für Lieferungen von beweglichen Sachen

Für Lieferungen von beweglichen Sachen/Waren einschließlich Lieferungen herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (§ 651 Abs. 1 BGB) werden ergänzend folgende besondere Bestimmungen getroffen, die den Bestimmungen des Abschnitts I vorgehen:

§ 10 Versandanzeige und Versandunterlagen

10.1 Für den Fall, dass die zu liefernden Waren an den AG versandt werden, hat der AN die Absendung der zu liefernden Waren dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Versandanzeige hat eine genaue Bezeichnung der Ware, der Menge, des Gewichts sowie der Art der Verpackung der Ware zu enthalten. Zudem ist die Versandanzeige mit der Bestellnummer des AG zu versehen.

10.2 Bei der Übergabe der Waren sind dem AG ein Lieferschein zu übergeben, der die genaue Bezeichnung der Ware, der Menge sowie des Gewichts der Ware auszuweisen hat. Zudem ist der Lieferschein mit der Bestellnummer des AG zu versehen. Für den Fall, dass dem AG die Versandunterlagen gemäß 10.1 und 10.2 bei Übergabe der Ware nicht zugegangen sind oder nicht den Voraussetzungen gemäß 10.1 und 10.2 entsprechen,

a. ist der AG berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des AN zu lagern und

b. trägt der AN über die Übergabe hinaus die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zu dem Zeitpunkt, in dem dem AG vertragsgemäße Versandunterlagen zugegangen sind.

§ 11 Vergütung

Die vereinbarte Vergütung schließt sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten sowie Versicherung ein. Mangels abweichender

der Vereinbarung gilt der Preis für Lieferung an dem vom AG angegebenen Lieferort.

§ 12 Annahme der Lieferung und Untersuchungspflichten

12.1 Der AG wird die gelieferte Ware unverzüglich daraufhin untersuchen, ob die vereinbarte Menge und der vereinbarte Typ geliefert wurden und/oder sonstige offene Mängel vorliegen. Eine Mängelrüge bezüglich offener Mängel ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie dem AN innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware zugeht. Verdeckte Mängel hat der AG innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels zu rügen.

12.2 Bei Zuviellieferungen ist der AG berechtigt, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des AN an diesen zurückzusenden, sofern keine Überlieferung vereinbart ist.

§ 13 Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt der AN bis zur Übergabe der Ware, es sei denn, dass etwas Anderes vereinbart ist. § 447 BGB gilt nicht.

§ 14 Haftung

14.1 Der AN haftet für die Mängelfreiheit der von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Zudem ist der AG zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung in entsprechender Anwendung von § 637 BGB berechtigt.

14.2 Die Verjährungszeit für Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware. Erfolgt die Inbetriebnahme der Ware nach Ablieferung, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme.

§ 15 Eigentum und Rechte Dritter

15.1 Der AN steht im Wege einer Beschaffungsgarantie (§ 443 BGB) dafür ein, dass die gelieferte Ware in seinem Alleineigentum steht und frei von Rechten Dritter ist, insbesondere keinerlei Eigentumsvorhalten Dritter unterliegt und im Übrigen im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

15.2 Wird der AG von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit der Lieferung des AN in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG außer der im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen. Zudem ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN von dem Dritten (Inhaber des Rechts) die erforderliche Zustimmung zur Lieferung, zum Einbau, zur Inbetriebnahme, zur Benutzung, zur Weiterveräußerung o. ä. der gelieferten Ware zu erwirken.

Abschnitt III Besondere Bestimmungen für Bauleistungen

Für Bauleistungen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOB/A werden ergänzend folgende besondere Bestimmungen getroffen, die den Bestimmungen des Abschnitts I vorgehen:

§ 16 Art und Umfang der Leistungen des AN

16.1 Der Leistungsumfang des AN umfasst den fachgerechten Abtransport und die fachgerechte Entsorgung etwaigen Bauschutts/Abfalls im Zusammenhang mit seinen Leistungen einschließlich Nachweisen über die fachgerechte Entsorgung und Bezahlung der Entsorgungskosten gegenüber dem AG.

16.2 Insbesondere gehören auch zum Leistungsumfang des AN und begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung:

16.3 Aufbau, Vorhalten und Abbau der erforderlichen Gerüste einschließlich der nach DIN 4420 (Gerüstordnung) erforderlichen statischen Nachweise.

16.4 Dem AN obliegt auf eigene Kosten und während der gesamten Dauer der Baumaßnahme die regelmäßige, mindestens wöchentliche Reinigung der Baustelle sowie Zwischen- und Endreinigung (als Feinreinigung).

- 16.5 Rechtzeitige und ausreichende Einweisung des Bedienungspersonals des AG und/oder künftiger Nutzer und/oder Betreiber und/oder Verwalter in die Bedienung aller technischen Anlagen; soweit die Einweisung nicht bis zur Abnahme (§ 20) erfolgt ist, stellt der AN bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst. Soweit die Einweisung aus vom AG nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig erfolgt ist, sind die Kosten mit der nach dem Vertrag vereinbarten Vergütung abgegolten; im Übrigen trägt der AG die entsprechenden erforderlichen Kosten auf Nachweis.
- 16.6 Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen vor der Abnahme (bei der Inbetriebnahme jeglicher technischer Anlagen und Maschinen hat der AN dem AG Gelegenheit zur Teilnahme zu geben).
- 16.7 Zusammenstellung, Aufstellung und Überlassung von Bestands- und Revisionsplänen für sämtliche vom AN erstellten baulichen und technischen Anlagen nach Maßgabe des Pflichtenheftes zur Dokumentation und des Pflichtenheftes CAD sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen und -vorschriften für Betrieb, Unterhalt und Wartung aller technischer Anlagen und sonstiger wartungsbedürftiger Gebäudeteile einschließlich Werkstattzeichnungen; sämtliche vorgenannten Unterlagen sind einmal in Papierform und einmal als EDV-Datei zu übergeben. Sämtliche dem AG zu übergebenden Dokumente müssen in deutscher Sprache verfasst sein.
- 16.8 Die Herbeiführung der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeproofungen durch Behörden, Verbände, Sachverständige, ggf. Prüfstatiker und den TÜV einschließlich aller notwendigen Materialüberprüfungen und Zulassungen im Einzelfall, einschließlich der Tragung der hierfür entstehenden Kosten und Gebühren.
- 16.9 Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung der übernommenen Leistungen die größtmögliche Rücksicht auf den Messebetrieb genommen und jede vermeidbare Lärm-, Erschütterungs- und Staubbelastung oder Immission unterlassen wird. Der AN stellt sicher, dass durch die Durchführung seiner Leistungen Dritten, kein Schaden und auch keine über das zumutbare und entschädigungslos hinzunehmende Maß hinausgehende Beeinträchtigung entsteht. Der AN stellt den AG von allen etwa mit Beeinträchtigungen oder Immissionen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei.
- 16.10 Der AN ist verpflichtet, an allen vom AG festgesetzten Planungs- und Baubesprechungen teilzunehmen und sich auf diese vorzubereiten.
- 16.11 Der AN wird sich eigenverantwortlich mit allen weiteren an der Baumaßnahme beteiligten Gewerken/Unternehmern abstimmen, um einen störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme zu sichern.
- 16.12 Der AN ist verpflichtet, Dritten die vorzeitige Mitbenutzung der Baustellenflächen für deren Auftragserfüllung gegenüber dem AG oder gegenüber Dritten zu gewähren. Die vorzeitige Mitbenutzung bewirkt keine Abnahme der Leistungen des AN.
- § 17 Leistungsänderungen**
- 17.1 Der AG ist berechtigt, gemäß § 1 Nr. 3 VOB/B Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; gemäß § 1 Nr. 4 VOB/B hat der AN zusätzliche Leistungen auf Verlangen des AG auszuführen. Der AG ist des Weiteren berechtigt, Anordnungen in terminlicher Hinsicht zu treffen, z.B. Beschleunigungsanordnungen, für die nachfolgende Bestimmungen über Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen entsprechend gelten.
- 17.2 Über vom AG gemäß angeordnete Leistungsänderungen oder verlangte zusätzliche Leistungen sind Nachtragsverträge – nach Möglichkeit vor Ausführung – schriftlich zu vereinbaren. Die Nachtragsverträge sollen eine Preisvereinbarung enthalten und regeln, wer die Kosten trägt; sie sollen auch eine Regelung über die Auswirkungen auf die Bauzeit enthalten. Sofern ein Nachtragsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, ist der AN dennoch zur Ausführung der Leistungsänderungen und der zusätzlichen Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet, sofern der AG diese schriftlich anordnet. Die Kosten bzw. die Kostentragungspflicht sind dann gegebenenfalls später nach Maßgabe dieses Vertrages zu ermitteln.
- 17.3 Der Preis für Änderungs- und Zusatzaufträge ist – soweit möglich – auf der Basis der vereinbarten (Einheits-) Preise zu ermitteln.
- 17.4 Soweit sich Preise nicht gemäß 17.3 ermitteln lassen, sind bei der Vergabe an Subunternehmer die jeweiligen Vergabepreise zuzüglich eines im Verhandlungsprotokoll etwaig vereinbarten GU-Zuschlages, höchstens jedoch ortsübliche Preise zugrunde zu legen. Soweit Preise auch danach nicht zu ermitteln sind (z.B. mangels vereinbartem GU-Zuschlag), sind ortsübliche Preise zugrunde zu legen.
- 17.5 Vereinbarte Nachlässe gelten auch für die Vergütungsfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen.
- § 18 Termine**
- 18.1 Im Fall von Behinderungen oder Unterbrechungen hat der AN alles ihm Mögliche zu tun, insbesondere Leistungen in anderen Bereichen vorzuziehen, um die vereinbarten Vertragstermine einzuhalten. Dabei ist der AN auch zu Maßnahmen verpflichtet, die für ihn einen größeren Kostenaufwand verursachen, sofern die Behinderung oder Unterbrechung auf einem vom AN zu verantwortenden Umstand beruht. Im Übrigen bleibt § 6 Nr. 3 VOB/B unberührt. Sofern und soweit der AN den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, besteht kein Anspruch wegen verlängerter Bauzeit oder auf Bauzeitverlängerung. Anordnungen gemäß 18.1 Abs. 1 sind keine Behinderungen im Sinne von § 6 VOB/B, wenn sie insgesamt nicht mehr als 3 Tage überschreiten.
- 18.2 Soweit der AN keinen Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände hat und soweit sich Ausführungsfristen nach vorstehenden Bestimmungen nicht verlängern, kann sich der AN auf entsprechende Umstände gegenüber Ansprüchen des AG aus und wegen Verzugs nicht berufen; zudem stehen ihm wegen dieser

Umstände auch keine anderen Ansprüche, insbesondere keine zusätzlichen Vergütungsansprüche, zu.

§ 19 Abschlagszahlungen/Schlusszahlung

19.1 Abschlagszahlungen erfolgen, sofern sie gesondert vereinbart sind.

19.2 Abschlagszahlungen erfolgen bis zur Höhe von 95 % des Teils der Auftragssumme, der dem jeweiligen Leistungsstand entspricht. Die übrigen 5 % von jeder Abschlagszahlung werden als Erfüllungssicherheit einbehalten. Die Sicherheit des AG durch die Vertragserfüllungsbürgschaft bleibt dadurch unberührt.

19.3 Der jeweils maßgebliche Bautenstand muss, um den AN zur Stellung einer Abschlagsrechnung zu berechtigen, jeweils vollständig und frei von wesentlichen Mängeln erreicht und in geeigneter Form nachgewiesen sein. Ist der maßgebliche Bautenstand nicht mangelfrei, kann von der jeweiligen Rate ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten werden.

19.4 Die Schlusszahlung abzüglich des Sicherheitseinbehalts gemäß 19.5 und abzüglich des Betrages, der auf bei Abnahme noch nicht erbrachte Teilleistungen entfällt, erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach der Schlussabnahme und Schlussrechnungsstellung. Das Zurückbehaltungsrecht gemäß 4.2 Abs. 2 bleibt unberührt.

19.5 Die Parteien vereinbaren eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme. In Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt zunächst ein Sicherheitseinbehalt. Der Sicherheitseinbehalt ist auf Verlangen des AN mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche im Sinne von § 17 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B auszuzahlen. Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Soweit jedoch zu dieser Zeit Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

19.6 Soweit die Voraussetzungen der §§ 48 - 48b EStG vorliegen, hat der AG bis zur Vorlage einer Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG das Recht, 15 % von der jeweils fälligen Zahlung einzubehalten. Der AN legt dem AG spätestens bei Abschluss dieses Vertrages eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vor. Soweit der AG für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen frei.

§ 20 Abnahme

20.1 Nach Erbringung aller Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt, die bereits jetzt verlangt wird (Schlussabnahme). Auch Teilabnahmen und Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich. Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

20.2 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB/B und im BGB vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme sind ausgeschlossen. Die Regelungen über die Fertigstellungsbescheinigung, § 641a BGB, gelten nicht.

20.3 Voraussetzung für die Schlussabnahme ist, dass etwa notwendige Versuchsläufe und Inbetriebsetzungen erfolgreich durchgeführt wurden und dass dem AG sämtliche Unterlagen gemäß 20.6 übergeben sind.

20.4 Für technische Anlagen, deren volle Funktionsfähigkeit erst nach Bezug/Inbetriebnahme des Gebäudes überprüft werden kann, ist, wenn die Anlage nach Bezug/Inbetriebnahme des Gebäudes im Normalbetrieb sechs Monate gearbeitet hat, eine weitere Abnahme als Nachabnahme durchzuführen. Für die vorgenannten technischen Anlagen verbleibt die Beweislast für die Mangelfreiheit bis zur Nachabnahme beim AN; die übrigen Abnahmewirkungen treten mit der Schlussabnahme ein.

20.5 Teilabnahmen erfolgen nur, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich verlangt. Im Übrigen finden Teilabnahmen nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung des AG statt. Teilabnahmen haben den Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht zur Folge; diese beginnt mit der Schlussabnahme.

20.6 Zur Abnahme gemäß 20.1 sind dem AG zu übergeben:

20.7 Alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen (insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen,

20.8 Die in 16.7 genannten Unterlagen,

20.9 Die ggf. weiteren, in dem Verhandlungsprotokoll benannten Unterlagen.

§ 21 Haftung für Mängel

21.1 Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 13 Nr. 7 VOB/B kann der AG Schadenersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB verlangen. § 13 Nr. 7 VOB/B gilt insoweit nicht, § 13 VOB/B bleibt im Übrigen jedoch unberührt.

21.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre, soweit nicht in dem Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.

§ 22 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

§ 23 Subunternehmer/Lieferanten

Der AN wird sämtliche Subunternehmerleistungen an besonders erfahrene und leistungsfähige Unternehmer vergeben. Die Beauftragung und der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Der AG ist berechtigt, einzelne Subunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Subunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen sowie dessen Verrichtungsgelhilfen.

§ 24 Schutzrechte Dritter

Der AN garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Bauleistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

§ 25 Bauhandwerkersicherungshypothek

Der AG ist berechtigt, den Anspruch des AN aus § 648 BGB, wenn er geltend gemacht wird, durch sonstige Sicherheitsleistung, auch durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, abzuwenden und auch eine etwa bereits gemäß § 648 BGB eingetragene Vormerkung oder Hypothek durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abzulösen.

Einen Anspruch aus § 648 BGB kann der AN nur geltend machen, wenn sich der AG in Verzug befindet und die angemahnte Zahlung trotz Nachfristsetzung innerhalb von drei Wochen nicht fristgemäß leistet. Die Geltendmachung des Anspruchs aus § 648 BGB setzt ferner voraus, dass der AN dem AG bei Nachfristsetzung oder danach dies mit einer Frist von drei Wochen angekündigt hat.

§ 648a BGB bleibt unberührt.

§ 26 Arbeitnehmerentsendegesetz

Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1a Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) freizustellen.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 27 Schlussbestimmungen

- 27.1 Der AN verpflichtet sich, alle ihm bekannt gewordenen Betriebsinterna des AG auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 27.2 Kündigungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

27.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende zu ersetzen.

27.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.